

angab; er weist nur bei einigen auf Urkunden zurück. Vgl. übrigens Borbs, die Tempelherren in Schlesien, im N. Arch. d. Gesch. Schlesiens und der Lausitz 2, 49 ff., Nov. scr. rer. Lus. I, 125.

Zu rügen ist ferner, daß Carpzyov die Hauptquellen der ältesten Stadtgeschichte, das von Johannes von Guben angelegte Stadtjahrbuch viel zu wenig benutzte. Schon die Vorrede der Analecten enthält in Beziehung auf dieses Jahrbuch eine Unrichtigkeit, indem er sagt, „es sei laut der lateinischen Präfation“ (das sollte Rathsverordnung heißen) „dem Johannes sogleich bei seiner Bestallung aufgegeben worden, die Stadtannalen zu schreiben,“ wovon in jener Verordnung nichts steht, s. Nov. scr. rer. Lus. S. 1. Allerdings hat er Manches aus diesem ältesten Jahrbuche mitgetheilt; Vieles aber, was er berichtet, schreibt er dem Manlius nach, der selbst nicht unmittelbar aus dieser, sondern aus spätern Chroniken schöpfte; s. N. laus. Mag. 1825, IV, 39. Nov. scr. rer. Lus. I, Vorrede S. VII. Wahrscheinlich vermochte Carpzyov den Text des Jahrbuches, wenigstens so weit es Johann von Guben muthmaßlich schrieb, nicht durchgehends zu lesen. Das soll kein Vorwurf sein, denn damals war die Diplomatie das Eigenthum nur Weniger; aber sichtbar ist, daß er manche Stellen, weil er sie nicht zu enträthseln wußte, mit willkürlicher Abweichung gab, so z. B. IV, 194 die Stelle aus Johann von Guben über die Tödtung des von Barby; vergl. Nov. scr. rer. Lus. I, 133. Auch die Interpunction ist willkürlich und weicht von der Urschrift ab. Bisweilen gab er auch Stellen nach Celestin Hennigs Ueberlieferungen, der, wie Carpzyov in der Vorrede sagt, seinen Arbeiten das älteste Jahrbuch zum Grunde gelegt hatte. Wo also Hennig unrichtig gelesen hatte, schrieb Carpzyov unrichtig nach, z. B. II, 2, 255, wo vom Streite Zittaus mit Ostriß die Rede ist; s. Nov. scr. rer. Lus. I, 45 und 329. Manche Stellen giebt er in neuerem